

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 20/0136
422 - Fachbereich Kindertagesstätten			Datum: 12.03.2020
Bearb.:	Jové-Skoluda, Joachim	Tel.: -126	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	26.03.2020	Entscheidung

Ev.-Luth. Kita-Werk Hamburg-West/Südholstein - Ev.-Luth. Kindertagesstätte Stettiner Str. - Antrag auf Umwandlung einer Dreivierteltageelementargruppe in eine Ganztageelementargruppe

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss befürwortet die Umwandlung einer Dreivierteltageelementargruppe in der Kindertagesstätte Stettiner Str. der Emmaus-Kirchengemeinde in eine Ganztagegruppe mit der Option, in der Gruppe auch weiterhin Kinder dreivierteltags zu betreuen, zum 01.04.2020.

Die Mehraufwendungen für die Betriebskostenförderung der Einrichtung in den Jahren 2020 und 2021 sind aus dem Amtsbudget zu decken.

Sollten die Mehraufwendungen zu einer Überschreitung des Amtsbudgets führen, wird die Verwaltung gebeten, die Mehraufwendungen für einen Nachtrag zum Doppelhaushalt 2020/2021 anzumelden.

Sachverhalt:

Das Kita-Werk Hamburg-West/Südholstein hat mit Schreiben vom 18.02.2020 für die KiTa Stettiner Str. zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Umwandlung der Dreivierteltageelementargruppe der Einrichtung in eine Ganztagegruppe beantragt bzw. darum gebeten, die Möglichkeit einzuräumen, in den Gruppen flexibel dreivierteltags oder ganztags zu betreuen (siehe Anlage).

In der KiTa Stettiner Str. der Emmaus-Kirchengemeinde werden derzeit Plätze für insgesamt 70 Kinder in zwei Ganztagskrippengruppen, einer Dreivierteltagskrippengruppe, einer Ganztageelementargruppe und einer Dreivierteltageelementargruppe angeboten.

Der Umwandlungsantrag wird damit begründet, dass durch den Übergang der Krippenkinder in den Elementarbereich, bereits alle Ganztageelementarplätze vergeben sind und daher keine Möglichkeit bestehe, auf die Bedarfe nach Ganztagsbetreuung von Eltern einzugehen, die ihr Kind nicht schon in der Krippe hatten.

Selbstverständlich würden Eltern auch in Zukunft die Möglichkeit haben, einen Dreivierteltagsplatz zu erhalten.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	---------------------

Der Umwandlungswunsch erscheint für die Verwaltung nachvollziehbar.

Erfahrungsgemäß ist es bei einer Gruppenstruktur mit drei Krippengruppen und zwei Elementargruppen für eine Einrichtung bereits ohnehin zeitweilig schwierig, allen Krippenkindern den Übergang in den Elementarbereich zu ermöglichen. Wenn zwei Krippengruppen mit Ganztagsbetreuung nur eine Elementargruppe mit Ganztagsbetreuung gegenübersteht, ist dies in Bezug auf die Einrichtungsstruktur nicht verhältnismäßig und führt im Ganztagsbereich schnell zu einer weiteren Verschärfung und Überbelegung der Ganztagsgruppe.

Die Umwandlung der Dreivierteltagselementargruppe in eine Ganztagsgruppe mit der Option, in dieser Gruppe auch weiterhin einen Teil der Kinder dreivierteltags zu betreuen, ermöglicht es der Einrichtung, die Plätze bedarfsgerecht und flexibler zu belegen.

Wenn bei Umwandlung der Gruppe tatsächlich alle Kinder in der Gruppe ganztags betreut werden würden, was seitens des Trägers aber nicht beabsichtigt ist, würden nach den derzeitigen Berechnungsgrundlagen gegenüber der aktuellen Berechnung nach der Ist-Belegung jährliche Mehraufwendungen bei den Betriebskosten in Höhe von maximal ca. 29.000 € entstehen. Für 2020 würde sich für neun Monate ab dem 01.04. ein anteiliger Betrag in Höhe von bis zu 21.700 € errechnen.

Da durch das Inkrafttreten des KiTa-Reform-Gesetzes ab dem 01.08.2020 Anpassungen der Finanzierungsverträge mit den KiTa-Trägern an die neue Rechtslage vorzunehmen sind, die sich voraussichtlich auch auf die Höhe der Zuschussung auswirken werden und sich durch das neue Finanzierungssystem der KiTa-Förderung u.a. auch der Finanzierungsanteil des Landes verändern wird, was in seinen finanziellen Auswirkungen derzeit noch nicht genauer abschätzbar ist, können die genannten Beträge jedoch allenfalls Anhaltspunkte für die zu erwartende Veränderung der Aufwendungen sein.

Eine Änderung der Betriebserlaubnis ist nicht notwendig, da die Betreuungszeit der Gruppen nicht in der Betriebserlaubnis festgeschrieben wurde.

Anlage: Antrag des Kita-Werks vom 18.02.2020